

34. Wie weit hat sich ein Grundbesitzer den Zufluß des Regenwassers oder des durch Regengüsse angeschwollenen Flußwassers vom Nachbargrundstücke gefallen zu lassen?

III. Civilsenat. Urth. v. 14. März 1890 i. S. R. (Kl.) w. den Kreis-  
auschuß zu B. (Bekl.) Rep. III. 336/89.

- I. Landgericht Dessau.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin behauptet, daß ihr in der Nähe der Straße von Leopoldshall nach Hohen-Eryleben und namentlich der im Zuge dieser Straße liegenden Brücke über den Liethesfluß gelegenes Haus infolge baulicher Änderungen an der Straße und der Brücke seitens des beklagten Kreisauschusses bei Hochwasser wiederholt beschädigt und auch für die Zukunft gefährdet sei. Sie hat dies in zweiter Instanz unter Beweiserbieten näher dahin begründet, auf Veranlassung des beklagten Kreisauschusses habe im Jahre 1876 unmittelbar an der Liethesbrücke

eine Niveauerhöhung des Weges um  $1-1\frac{1}{2}$  m stattgefunden, dergestalt, daß ihr Grundstück, während es früher über dem Niveau des Weges, da, wo derselbe an die Brücke herantrete, gelegen habe, nunmehr tiefer liege, wodurch, da das Brückenjoch nicht erweitert worden, bewirkt sei, daß das von diesem nicht aufgenommene Hochwasser, anstatt wie früher zu beiden Seiten der Brücke abzufließen, längs des erhöhten Straßendamms zurückstaue, bis es an der tiefsten Stelle der Straße zunächst diese selbst, dann aber das angrenzende Gehöft der Klägerin überflute. Sie verlangt Beseitigung oder wenigstens bauliche Abänderung der Brücke, Ersatz des ihrem Hause erwachsenen Schadens und Sicherstellung für die Zukunft.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Klage nicht unter dem Gesichtspunkte einer Deliktklage (*damnum injuria datum*), sondern nur unter dem der Eigentumsstörung durch Zuführung von Gewässern zu beurteilen und jedenfalls nur in der Beschränkung auf Schadensersatz und Sicherstellung für die Zukunft aufrechtzuerhalten ist, da es sich um Veranstellungen handelt, welche von einer öffentlichen Behörde im öffentlichen Interesse innerhalb ihres Ressorts bewirkt sind. Die Klage ist daher insoweit, als sie auf Beseitigung der vorgenommenen baulichen Veränderungen gerichtet ist, mit Recht zurückgewiesen, was auch die Revisionsklägerin nicht bestritt. An die Stelle der Beseitigung der störenden baulichen Veränderungen hat aber ebendeshalb die Leistung des Interesses zu treten.

Der Berufungsrichter hat die Klage aber auch, insoweit sie auf Schadensersatz und auf Sicherstellung gegen künftigen Schaden gerichtet ist, als rechtlich unbegründet zurückgewiesen. Insoweit ist die Entscheidung rechtsverlegend.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die durch den beklagten Ausschuß vertretene Kreisgemeinde B. als Eigentümerin des fraglichen Straßenareales nebst Brücke bei ihrem Schalten innerhalb dieser ihrer Raumsphäre die Interessen ihrer Grundstücksnachbarn nicht weiter zu berücksichtigen habe, als daß sie diese Schranke nicht überschreiten und damit in die Eigentumsphäre ihres Nachbarn eingreifen dürfe. Insoweit wird man der Deduktion unbedenklich beitreten können. Sie führt aber nicht zum Ziele. Denn die Behauptung der Klägerin geht eben dahin, daß Beklagter jene Grenzen überschritten habe, indem er auf seinem Areal bauliche Anlagen gemacht, infolge deren bei

Hochwasser die Fluten von demselben auf das Grundstück der Klägerin übertraten und es beschädigten. Es fragt sich also gerade, ob der Beklagte durch ein solches Handeln nicht in die Eigentumsphäre der Klägerin rechtswidrigerweise eingegriffen hat. Der Berufsrichter verneint dies, weil von der Klägerin nicht habe behauptet werden können, daß die in Rede stehenden Anlagen sich als Vorrichtungen zum Zwecke einer veränderten Ableitung des Wassers, sei es überhaupt, sei es nach dem Grundstück der Klägerin darstellen, namentlich aber die behauptete Erhöhung der Straße dicht an der Brücke nicht als eine Veranstaltung zu betrachten sein würde, die auf Zuleitung des Wassers in das Grundstück der Klägerin, sondern allein auf bequemere Zugänglichkeit der Brücke abziele. Der Berufsrichter sieht also in Veranstaltungen eines Grundeigentümers, durch welche Gewässer von seinem Areal auf das des Nachbarn gebracht werden, nur dann einen unzulässigen Übergriff in dessen Eigentumsphäre, wenn seine Veranstaltung gerade diese Bestimmung hatte. Diese Annahme ist richtig.

Über die Frage, wieweit sich ein Grundbesitzer den Zufluß des Regenwassers oder des durch Regengüsse angeschwollenen Hochwassers (vgl. l. 1 pr. Dig. de aqua et aquae pluviae arcendae 39, 3) vom Nachbargrundstücke gefallen zu lassen habe, entscheiden gemeinrechtlich die Grundsätze über die aquae pluviae arcendae actio, mag man nun diese oder die negatorische Klage, welche beide wenigstens in einem Falle, wie der vorliegende ist, konkurrieren, als angestellt annehmen. Nun lassen die Rechtsquellen darüber keinen Zweifel, und hat der Satz auch in der Praxis stets seine Anerkennung gefunden, daß jede Immission von Gewässern aus einem höheren in ein tiefer gelegenes Grundstück als eine unberechtigte erscheint, wenn sie auf einer willkürlichen Veranstaltung des Besitzers (opus manu factum) beruht, durch welche der natürliche Lauf des Wassers zum Nachteile des Nachbargrundstückes verändert wird (vgl. l. 1 §§. 1. 10. 14. 15 Dig. h. t. 39, 3; l. 3 §. 2, l. 24 §. 1 Dig. eodem).

Es fragt sich also, ob überhaupt jedes opus manu factum, welches den gedachten Erfolg hat, rechtswidrig ist, oder nur dasjenige, welches gerade zum Zwecke der Zuleitung des Wassers, mit welcher jener Erfolg verbunden war, vorgenommen worden ist? Aus dem Ausdruck selbst ist nichts zu entnehmen. Er soll nur den Gegensatz des Wertes

von Menschenhand zur Naturgewalt hervorheben (l. 1 §. 1 Dig. eod.). Immerhin umfaßt er aber auch an sich diejenigen Veranstaltungen mit, welche nicht gerade auf Änderungen des Wasserlaufes abzielen, und wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß die in den Quellen behandelten Fälle und erwähnten Beispiele meist gerade in die Kategorie der den Wasserlauf regulierenden gehören, namentlich die Anlegung oder Änderung von Deichen, Dämmen, Gräben, Uferpflanzungen u. erwähnt wird, so kann doch auch daraus nicht gefolgert werden, daß haußliche Vornahmen und Umgestaltungen des Bodens zu anderen Zwecken, aber mit gleichem Erfolge die Klage nicht zu begründen vermöchten. Insonderheit läßt sich, wiewohl versucht worden, der Grund, weshalb gewisse für die Bestellung des Ackers unentbehrliche Vornahmen die Klage nicht erzeugen sollen (l. 1 §§. 3. 4. 5. 15 Dig. eod.), eben nur in ihrer Unentbehrlichkeit, nicht aber darin suchen, daß sie nicht gerade zu dem Zwecke erfolgt sind, dem Nachbargrundstücke das Gewässer zuzuführen. Für eine Beschränkung auf solche Fälle würde auch eine ratio legis schwer abzusehen sein, da es sich nicht um eine Deliktklage handelt, rein objektiv genommen die Beschädigung aber eintritt, mag das opus eine Änderung des natürlichen Wasserlaufes bezwecken oder nur thatsächlich zur Folge haben. Endlich fehlt es auch nicht an Zeugnissen in den Quellen für die unbeschränkte Auffassung und wird namentlich des Falles gedacht, wo die Klage wegen Erbauung eines Grabmales gewährt wird, durch dessen Errichtung der Wasserlauf in nachteiliger Weise verändert worden war (l. 4. l. 3 §. 2 Dig. eod.). Da das Berufungsurteil auf der entgegengesetzten, unrichtigen Rechtsansicht beruht, ist es aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Allerdings hat sich der Berufungsrichter für seine Ansicht auf ein Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. April 1889<sup>1</sup> bezogen, in welchem dieselbe zunächst für preußisches Recht begründet, hierbei aber auch als für das gemeine Recht geltend darzulegen versucht wird. Man konnte dieser Darlegung aus obigen Gründen nicht beitreten, die Verweisung der Sache zur Plenarentscheidung war indessen nicht geboten, da für das Urteil des V. Civil-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 24 Nr. 45 S. 212. D. R.

senates in jener Sache preußisches Recht maßgebend war, dasselbe also nicht auf der hier verworfenen Rechtsansicht, die lediglich das gemeine Recht zur Grundlage hat, beruht.“